

Lohnsteuer-Info

Januar 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Steuerfortentwicklungsgesetz beschlossen	1
1.1	Gesetzgebung	1
1.2	Erhöhung des Grundfreibetrags	2
1.3	Anpassung des Einkommensteuertarifs	3
1.4	Freibetrag für Kinder	3
1.5	Kindergeld	4
1.6	Solidaritätszuschlag	4
1.7	Nicht beschlossene Gesetzesänderungen	6
2	Abkürzungsverzeichnis	7

1 Steuerfortentwicklungsgesetz beschlossen

1.1 Gesetzgebung

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz sollten diverse steuerliche Entlastungen und Änderungen beschlossen werden.

Die Ampel-Regierung hat am 24.7.2024 ein Steuerfortentwicklungsgesetz beschlossen und auf den parlamentarischen Weg gebracht.¹

Am 26.9.2024 hat der Bundestag erstmals über diesen Gesetzentwurf beraten und ihn zur weiteren Beratung an den federführenden Finanzausschuss überwiesen. Am 7.10.2024 fand eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf statt.

Die Ampel-Regierung hat zudem beschlossen, in das Gesetzgebungsverfahren eine weitere Förderung der Elektromobilität einzubringen. Danach ist Folgendes vorgesehen:

- Einführung einer Sonderabschreibung für neu zugelassene Geschäfts- oder Dienstwagen ohne CO₂-Emissionen rückwirkend ab dem 1.7.2024. Die Sonderabschreibung soll im Anschaffungsjahr 40 % der Anschaffungskosten betragen. In den Folgejahren reduziert sich dieser Satz. Die gesamten Anschaffungskosten können über 6 Jahre abgeschrieben werden. Die

¹ Siehe auch BR-Drucks. 373/24 v. 16.8.2024

Regelung soll befristet bis Dezember 2028 gelten. Ob eine EU-Genehmigung hierfür erteilt wird, ist offen.

- Elektrofahrzeuge mit einem maßgeblichen Listenpreis von bis zu 70.000 EUR werden bei der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nur mit 25 % herangezogen. Der Grenzwert „70.000 EUR“ soll für Anschaffungen ab dem 1.7.2024 auf „95.000 EUR“ erhöht werden.

Der Bundesrat hat am 27.9.2024 seine Stellungnahme zu diesem Gesetz abgegeben und auf 17 Seiten diverse Gesetzesänderungen gefordert.²

Zunächst war vorgesehen, dass das Steuerfortentwicklungsgesetz in 2./3. Lesung am 18.10.2024 im Bundestag behandelt wird. Hierzu kam es jedoch wegen des „Ampel-Aus“ mit vorhergehenden Unstimmigkeiten nicht.

Kurz vor dem Jahreswechsel 2024 / 2025 einigten sich die Parteien noch auf die Inhalte eines Steuerfortentwicklungsgesetzes. Dem vom Bundestag am 19.12.2024 unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Bundestag-Finanzausschusses³ verabschiedeten Steuerfortentwicklungsgesetz⁴ hat der Bundesrat am 20.12.2024 zugestimmt.⁵

Praxishinweis

Das Steuerfortentwicklungsgesetz tritt durch die Gesetzesverkündung im BGBl⁶ in Kraft. Allerdings handelt es sich um ein Steuerfortentwicklungsgesetz „light“, weil nur kleine Teile des ursprünglichen Gesetzentwurfs beschlossen wurden.

1.2 Erhöhung des Grundfreibetrags

Veranlagungsjahr	Grundfreibetrag
2024	11.784 EUR
2025	12.096 EUR
2026	12.348 EUR

Die Erhöhung des Grundfreibetrags in 2025 und in 2026 ist im Lohnsteuerabzugsverfahren programmgesteuert – spätestens ab 1. März 2025 und dann rückwirkend⁷- berücksichtigt.

² BR-Drucks. 373/24 (Beschluss) v. 27.09.2024

³ BT-Drucks. 20/14309 v. 18.12.2024

⁴ BR-Drucks. 637/24 v. 20.12.2024

⁵ BR-Drucks. 637/24 (Beschluss) v. 20.12.2024

⁶ BGBl I 2024 Nr. 449 v. 30.12.2024

⁷ Siehe weitergehend: Entwurf eines BMF-Schr. v. 6.1.2025 – IV C 5-S 2361/00025/014/015

1.3 Anpassung des Einkommensteuertarifs

Durch die Neufassung von § 32a Abs. 1 EStG wird der für die Veranlagungsjahre 2025 bzw. 2026 geltende Einkommensteuertarif normiert. Der Tarif vollzieht die Anhebungen des Grundfreibetrags nach.

Einzelveranlagung Veranlagungsjahr	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784 EUR	12.096 EUR	12.348 EUR
Eingangssteuersatz	11.785 EUR – 17.005 EUR	12.097 EUR – 17.443 EUR	12.349 EUR - 17.799 EUR
Progressionsphase	17.006 EUR - 66.760 EUR	17.444 EUR - 68.480 EUR	17.800 EUR - 69.878 EUR
Spitzensteuersatz (42 %)	66.761 EUR - 277.825 EUR	68.481 EUR - 277.825 EUR	69.879 EUR - 277.825 EUR
Reichensteuer (45 %) ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	277.826 EUR	277.826 EUR	277.826 EUR

Praxishinweis

Die Änderung des Einkommensteuertarifs in 2025 und in 2026 ist im Lohnsteuerabzugsverfahren – spätestens ab 1. März 2025 und dann rückwirkend⁸-programmgesteuert zu berücksichtigen.⁹

1.4 Freibetrag für Kinder

Das Kindergeld und der Freibetrag für Kinder nebst Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hat der Gesetzgeber ab 2024, ab 2025 bzw. ab 2026 erhöht.

VZ	2024	2025	2026
Freibetrag für Kinder (je Elternteil) ¹⁰			
	3.306 EUR	3.336 EUR	3.414 EUR

Praxishinweis

Der Gesetzgeber hat den Freibetrag für Kinder 2024 kurz vor dem Jahresende 2024 durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

⁸ Siehe weitergehend: Entwurf eines BMF-Schr. v. 6.1.2025 – IV C 5-S 2361/00025/014/015

⁹ Siehe hierzu Entwurf eines BMF-Schr. v. 6.1.2025 – IV C 5-S 2361/00025/014/015

¹⁰ Verdoppelung insbesondere im Falle der Zusammenveranlagung

v. 2.12.2024¹¹ erhöht. Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz¹² erhöht sich der Freibetrag für Kinder für die Veranlagungsjahre 2025 und 2026.

Die Erhöhung des Freibetrags für Kinder 2024 wirkte sich im Lohnsteuerabzugsverfahren auf die Annexsteuern (Kirchensteuer und/oder Solidaritätszuschlag) und zwar im Dezember 2024 aus.

Die Erhöhung des Freibetrags für Kinder für 2025 und für 2026 wird ebenso im Lohnsteuerabzugsverfahren programmgesteuert mit Auswirkung auf die Annexsteuern berücksichtigt.

1.5 Kindergeld¹³

Das Kindergeld 2024 beträgt je berücksichtigungsfähigem Kind 250 EUR im Monat. Für 2025 tritt eine Erhöhung auf 255 EUR (Monat) und ab 2026 auf 259 EUR (Monat) ein.¹⁴

	2024	2025	2026
	monatlich	monatlich	monatlich
	250 EUR	255 EUR	259 EUR

1.6 Solidaritätszuschlag

Ab dem VZ 2025 wird der Solidaritätszuschlag weiterhin nicht abgeschafft, aber zurückgeführt. Das bereits in 2019 beschlossene Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wirkt sich ab 2021 aus.¹⁵ Die durch das Steuerfortentwicklungsgesetz¹⁶ beschlossene Änderung wird sich ab dem VZ 2025 auswirken.

Seit dem 1.1.1995 wird nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolZG) ein Solidaritätszuschlag zur ESt und KSt – zeitlich unbefristet - erhoben.

Erhoben wird der SolZ insb. zur veranlagten ESt, zu den ESt-Vorauszahlungen und zur LSt, auch wenn diese pauschal erhoben wird. Der SolZ beträgt in der Regel 5,5 % der Bemessungsgrundlage.

Der Regelsteuersatz von 5,5 % kann unterschritten werden. Das SolZG normiert eine Nullzone.¹⁷ Bei Einhaltung der Nullzone fällt kein SolZ an.

¹¹ BGBl I 2024 Nr. 386 v. 5.12.2024

¹² BGBl I 2024 Nr. 449 v. 30.12.2024

¹³ § 66 Abs. 1 EStG

¹⁴ Steuerfortentwicklungsgesetz – BGBl I 2024 Nr. 449 v. 30.12.2024

¹⁵ BGBl I 2019, 2115

¹⁶ Steuerfortentwicklungsgesetz – BGBl I 2024 Nr. 449 v. 30.12.2024

¹⁷ § 3 Abs. 3 SolZG

Wird die Nullzone überschritten, fällt nicht sofort der volle SolZ von 5,5 % an. In einem Übergangsbereich wird der SolZ an den vollen Satz von 5,5 % herangeführt.¹⁸

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz wird mit Wirkung ab dem VZ 2025 die Nullzone erhöht. Durch die Anhebung der Nullzone ergeben sich Folgewirkungen auch auf den Übergangsbereich.¹⁹ Durch den Übergangsbereich wird vermieden, dass bei Überschreitung der Nullzone unmittelbar der Solidaritätszuschlag in voller Höhe anfällt.

Hierbei wird der Solidaritätszuschlag auf 11,9% des Unterschiedsbetrags zwischen der sich ergebenden Steuer und der vorstehenden Nullzone begrenzt.

Ende der Nullzone	bei Anwendung der...	
	EST nach Grundtabelle	EST nach Splittingtabelle
ab 1.1.2002	972 EUR	1.944 EUR
ab 1.1.2021	16.956 EUR	33.912 EUR
ab 1.1.2023	17.543 EUR	35.086 EUR
ab 1.1.2024	18.130 EUR	36.260 EUR
ab 1.1.2025	19.950 EUR	39.900 EUR
ab 1.1.2026	20.350 EUR	40.700 EUR

Kalenderjahr	Höhe der Freigrenze		Höhe der Freigrenze für zusammenveranlagte Personen	
	mtl. LSt in StKI I, II, IV, V, VI	Jahreslohnsteuer	mtl. LSt in StKI III	Jahreslohnsteuer in StKI III
bis 2020	81 €	972 €	162 €	1.944 €
2021-2022	1.413 €	16.956 €	2.826 €	33.912 €
2023	1.461,92 €	17.543 €	2.923,83 €	35.086 €
2024	1.510,83 €	18.130 €	3.021,67 €	36.260 €
2025	1.662,50 €	19.950 €	3.325,00 €	39.900 €
2026	1.695,83 €	20.350 €	3.391,67 €	40.700 €

Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags für sonstige Bezüge wird die Nullzone – unter zusätzlicher Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder –, nicht aber die Milderungsregelung berücksichtigt.

Praxishinweis

Diese Änderung wirken sich ab 2025 auch im Lohnsteuerabzugsverfahren aus.²⁰

¹⁸ § 4 S. 2 SolZG

¹⁹ Zu Berechnungen zur geplanten Anpassung des SolZ siehe *Ahrensfeld/Hilbert*, NWB 2019, 2697

²⁰ Vgl. § 3 Abs. 2a SolZG und § 3 Abs. 4 SolZG

- SolZ wird als Ergänzungsabgabe auch zur **pauschalen LSt** erhoben. Die Nullzone und der Übergangsbereich kommen hierbei nicht zur Anwendung,²¹ sodass insoweit keine Entlastung eintritt.

1.7 Nicht beschlossene Gesetzesänderungen

Folgende geplante Rechtsänderungen wurden nicht beschlossen:

- Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über 2024 hinaus.
- Einführung einer Poolabschreibung anstatt der bisherigen Sammelpostenabschreibung.
- Einführung einer Sonderabschreibung für Nullemissionsfahrzeuge rückwirkend ab dem 1.7.2024.
- Erhöhung der Listenpreisgrenze bei E-Fahrzeugen rückwirkend ab dem 1.7.2024.
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags bzw. der Ehrenamtszuschale
- Erhöhung der GWG-Grenze von 800 EUR auf 1.000 EUR.
- Abschaffung der Steuerklassen III / V (ab 2030).
- Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen.

²¹ BFH-Urt. v. 1.3.2002 – VI R 171/98, BStBl II 2002, 440

2 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung